



Regierungsrat

Luzern, 26. November 2019

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 111

Nummer: A 111  
Protokoll-Nr.: 1253  
Eröffnet: 16.09.2019 / Bildungs- und Kulturdepartement

### **Anfrage Schmid-Ambauen Rosy und Mit. über Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Kindergarten, Basisstufe**

Die Sprache ist die wichtigste Voraussetzung für das Gelingen der Schullaufbahn. Deshalb sollen die Lernenden bereits früh über die notwendigen Kenntnisse der Standardsprache Deutsch verfügen. Die Förderung der Sprache ist eine Aufgabe der Lehrpersonen. Lernende, die nicht über hinreichende Kenntnisse in Deutsch verfügen, werden zusätzlich zum Regelunterricht durch Unterricht in «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ) unterstützt. Die Schulen sind dafür verantwortlich, dass Lernende ohne hinreichende Deutschkenntnisse ab dem Eintritt in den Kindergarten mit DaZ-Unterricht gefördert werden. Diese Förderung wird in der Regel von der Lehrperson für Integrative Förderung (IF) wahrgenommen. In einer grösseren Zahl von Gemeinden werden gestützt auf § 55a des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a) bereits vor dem Kindergarteneintritt Sprachstandserhebungen durchgeführt, um Kinder mit Sprachdefiziten in Spielgruppenangeboten fördern zu können. Zudem unterstützen wir die Schulen bei der Umsetzung, fremdsprachige Kinder frühzeitig in Sportvereinen oder andern Gruppen mitwirken zu lassen. Die Fragen zum DaZ-Unterricht können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Wie ist sichergestellt, dass alle Kinder gemäss ihrem Bedürfnis ab dem obligatorischen Schuleintritt, das heisst ab Kindergarten, den DaZ-Unterricht besuchen können?

Die Schule resp. die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass alle Kinder, die DaZ-Unterricht benötigen, diesen besuchen können. Beim DaZ-Unterricht handelt es sich um ein Förderangebot. Die Förderangebote sind in § 8 des Gesetzes über die Volksschulbildung geregelt. In § 6a der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 405) ist die Schulpflicht fremdsprachiger Lernender geregelt. Die Bestimmungen zum DaZ-Unterricht sind in den §§ 13 bis 18 der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule festgelegt (SRL Nr. 406).

Zu Frage 2: Wer entscheidet darüber, ob einem Kind der DaZ-Unterricht zukommt?

In der Regel entscheidet die Schulleitung nach Absprache mit den Lehrpersonen sowie den Erziehungsberechtigten, ob ein Kind den DaZ-Unterricht besuchen soll.

Zu Frage 3: Welche Empfehlungen gibt der Kanton bezüglich des DaZ-Unterrichts? Wie werden die bedarfsgerechten Lektionen errechnet? Sind dies Richtlinien oder verbindliche Vorgaben?

Es bestehen folgende drei Arten von DaZ-Unterricht:

- DaZ-Anfangsunterricht  
Er richtet sich an Lernende, die über keine oder nur sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Lernende nicht deutscher Erstsprache oder Lernende im Kindergarten, die noch kaum in Kontakt mit der deutschen Sprache gekommen sind.
- Aufnahmeklassen  
Gemeinden mit einer grossen Anzahl neu zugezogener fremdsprachiger Lernender ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen können anstelle des DaZ-Anfangsunterrichts Aufnahmeklassen bilden.
- DaZ-Aufbauunterricht  
Er richtet sich an Lernende, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Dies können zum Beispiel Lernende sein, die vorher den DaZ-Anfangsunterricht bzw. eine DaZ-Aufnahmeklasse besucht haben.

Die Schulleitung legt auf den Grundlagen von § 17 der Verordnung über die Förderangebote die Pensen im DaZ-Unterricht fest. Der DaZ-Anfangsunterricht umfasst im Kindergarten sowie in der 1. und 2. Klasse bei 1 bis 3 Lernenden 3 Lektionen pro Woche. Ab einer Gruppengrösse von 4 Lernenden wird pro zusätzlichen Lernenden oder zusätzliche Lernende eine weitere halbe Lektion eingesetzt. Der DaZ-Aufbauunterricht umfasst auf allen Stufen bei 1 bis 3 Lernenden 2 Lektionen pro Woche. Ab einer Gruppengrösse von 4 Lernenden wird pro zusätzlichen Lernenden oder zusätzliche Lernende eine weitere halbe Lektion eingesetzt. Diese Grundlagen sind verbindlich und einzuhalten.

Für die Planung des DaZ-Unterrichts steht den Lehrpersonen und Schulleitungen eine [Umsetzungshilfe](#) zur Verfügung.

Zu Frage 4: Wie überprüft und unterstützt der Kanton die Förderung der Kinder im DaZ-Unterricht? Gibt es bei Differenzen nach oben und nach unten Massnahmen seitens Kanton?

Die Überprüfung findet durch die Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung sowie über die Penseneingabe der Schulleitungen statt. In der Regel halten sich die Schulen an die Grundlagen und Richtlinien seitens des Kantons. Falls Unstimmigkeiten auftauchen, nimmt der Kanton mit den entsprechenden Schulen Kontakt auf und verlangt eine Korrektur. Der Kanton hat 2014 ein Sprachstandsinstrument eingeführt, dessen Einsatz obligatorisch ist. Das Instrument bildet die Grundlage für den Entscheid, ob Lernende DaZ-Aufbauunterricht erhalten oder aus diesem entlassen werden können.

Der Kanton leistet an Lernende, welche den DaZ-Unterricht besuchen, einen zusätzlichen Pro-Kopf-Beitrag. Ebenso leistet der Kanton einen finanziellen Beitrag an jene Gemeinden, welche Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen bereits vor dem Schuleintritt mit Angeboten der frühen Sprachförderung unterstützen (z.B. Spielgruppen).

Neben all dieser kantonalen Unterstützung ist es jedoch wichtig für die weitere frühe Sprachförderung, dass sich auch die Gemeinden, Vereine (z.B. Sportvereine) und auch Private dahingehend engagieren.

Zu Frage 5: Das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) schreibt, die meisten Aufgaben könnten die Lehrpersonen durchführen. Was ist darunter zu verstehen? Ist dies eine Anrechnung an die DaZ-Lektionen?

Der DaZ-Unterricht wird in der Regel von einer Lehrperson erteilt, welche neben dem Lehrdiplom für die Volksschule über eine Zusatzausbildung für Integrative Förderung oder für «Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität» verfügt. Die Klassenlehrpersonen können diesen Unterricht ebenfalls erteilen, wenn sie über die notwendige Qualifikation verfügen. Wenn sie DaZ-Unterricht erteilen, werden ihnen diese Lektionen an das Pensum angerechnet.

Zu Frage 6: Wie gross ist die Beteiligung des Kantons an den Kosten des DaZ-Unterrichts und der damit zusammenhängenden Abklärungen mit dem neuen Kostenteiler 50:50?

Der DaZ-Unterricht gehört zu den Förderangeboten. Die Gemeinden sind für die Finanzierung zuständig. Der Kanton richtet seinen Anteil (Kostenteiler neu 50:50) jährlich über die Pro-Kopf-Beiträge an die Gemeinden aus. Zusätzlich zu den Pro-Kopf-Beiträgen zahlt der Kanton den Gemeinden einen Beitrag pro Lernende/n mit DaZ-Unterricht. Der Kanton orientiert die Gemeinden jährlich im Rahmen des Budgetprozesses über die Höhe des Beitrages. Die DaZ-Lektionen werden bedarfsorientiert eingesetzt. Sie richten sich nach der Anzahl an Lernenden, welche DaZ-Unterricht benötigen, und gehören nicht zum IF-Pool. Letzterer richtet sich nach der Gesamtzahl der Lernenden in Kindergarten, Basisstufe und Primarschule bzw. in der Sekundarschule.